



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per Email: v4post@bka.gv.at

ZAHL
2001-1261/7-2001

DATUM
21.5.2001

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2748
Frau Dr. Weger

BETREFF

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G); Stellungnahme

Bezug: Do ZI 602.443/002-V/4/2001

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Die Vorlage eines Privatfernsehgesetzes wird grundsätzlich begrüßt, da damit erstmals das duale Rundfunksystem eingeführt wird und eine dringend notwendige systematische Weichenstellung vorgenommen wird, indem bundesweites Privatfernsehen mit sehr liberalen Zugangsbestimmungen zugelassen wird. Österreich ist das noch einzige europäische Land, in dem es noch ein Monopol gibt.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die gesetzlichen Grundlagen für eine Veranstaltung von analogem und digitalem terrestrischen Fernsehen durch andere Veranstalter als den ORF geschaffen. Der Entwurf sieht zwei Arten von Zulassungen vor: Zum Einen eine bundesweite Zulassung mit einem Versorgungsgrad von mindestens 70 Prozent der österreichischen Bevölkerung, der unter Nutzung von Frequenzen der „Dritten Frequenzkette“ und unter Einrechnung der Kabelverbreitung zu erreichen ist. Zum Anderen Zulassungen von regionalem/lokalem analogem terrestrischen (nicht-bundesweiten) Privatfernsehen. Dafür stehen jene Frequenzen zur Verfügung, die im Zuge der Ausschreibung für analoges bundesweites Fernsehen nicht vergeben werden. Überdies stehen für regionales/lokales analoges terrestrisches Fernsehen auch jene Frequenzen zur Verfügung, die

vom ORF nur partiell und für kurze Zeit zur Regionalisierung genutzt werden und für den Rest des Tages gleichzeitig mit anderen Frequenzen zur Verbreitung von ORF 2 (derzeit) genutzt werden.

Die Oesterreichische Privat-TV-Initiative bezeichnet den von der Bundesregierung präsentierten Entwurf für ein Privat-TV-Gesetz zwar als einen bedeutenden Schritt in die richtige Richtung, allerdings mit einem gravierenden Schönheitsfehler: Die regionalen Privat-TV-Anbieter werden neuerlich nachrangig behandelt. Obwohl die Meinungs- und Medienvielfalt als Ziel des Gesetzes formuliert ist, sind für die regionalen Privat-TV-Anbieter wiederum nur „Rest-Frequenzen“ vorgesehen. Für die regionalen Anbieter soll es nämlich nur solche Sendefrequenzen geben, die ein nationales Privat-TV und die digitalen Frequenzinseln für den ORF übrig lassen.

Damit ist eine zentrale Forderung der Oesterreichische Privat-TV-Initiative, nämlich Priorität für regionale analog-terrestrische Ballungsraumsender nicht berücksichtigt. Die regionalen Privat-TV-Stationen wären ähnlich benachteiligt, wie durch den unseligen Gesetzesentwurf der rot-schwarzen Vorgänger-Regierung, der bereits 1998 wieder verworfen wurde, wird argumentiert.

Der Plan, private Ballungsraumprogramme über ORF-Sender auszustrahlen, wird von den privaten Regionalfernseh-Veranstaltern differenziert aufgenommen. Prinzipiell haben weder die Privaten, noch der ORF Freude mit einer solchen Lösung. Von Privat-TV-Seite wird vor allem kritisiert, dass sich die jeweiligen Regionalanbieter beim ORF zu „marktüblichen“ Preisen einmieten sollten. Dies lässt in Hinblick auf die Erfahrungen beim Privatrado Konflikte über wirtschaftlich zumutbare Mietkosten erwarten. Darüber hinaus könnte der ORF mit einer „Abwehrprogrammierung“ die besten Sendezeiten am Abend mit eigenen Programmformaten blockieren, das heißt, die Privaten wären in ihrer Programmierungsfreiheit eklatant eingeschränkt.

Die Vergabe der Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen erfolgt nach einer Ausschreibung und einem Auswahlverfahren. Das Land begrüßt die Festsetzung der Auswahlkriterien zur Beurteilung der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Kompetenz der Antragsteller für die Zulassung zu regionalem oder lokalem Fernsehen, die da sind Versorgungsgrad, Gewähr für größere Meinungsvielfalt und breiteres Programmangebot, Anteil an eigengestalteten Programmen, regionaler/lokaler Bezug im Programm und programminhaltliche Ergänzung zu bereits vorhandenen Hörfunk- und Fernsehprogrammen in der jeweiligen Region.

Der Entwurf sieht in Anlehnung an das Konzept des Privatradiogesetzes auch eine Neufassung der bisherigen Bestimmungen des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes in Bezug auf die Beteiligung von Medienunternehmen zur Sicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt vor. Durch eine „Überschneidungsregel“ wird ausgeschlossen, dass ein Unternehmen oder ein Tochterunternehmen (bei direkter Beteiligung) gleichzeitig eine bundesweite Zulassung und eine nicht-bundesweite Zulassung inne hat. Mehrere nicht-bundesweite Zulassungen sind dann möglich, wenn es zu keinen Überschneidungen des Versorgungsgebietes kommt. Ein Medienverbund darf sich in einem Versorgungsgebiet nur ein terrestrisches Hörfunkprogramm und ein terrestrisches Fernsehprogramm betreiben. Mit einer „Reichweitenregel“ wird ausgeschlossen, dass Medienunternehmen, die bereits in einem Medienmarkt eine starke Machtposition einnehmen, zusätzlich Rundfunk veranstalten. Der Titel „Privatfernsehgesetz“ inkludiert sämtliche Verbreitungswege und entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch in Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der EU, wonach Fernsehtätigkeiten durch andere Veranstalter als die „öffentlich-rechtlichen“ Rundfunkveranstalter als „Privatfernsehen“ bezeichnet werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:
Dr. Ferdinand Faber



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per Email: v4post@bka.gv.at

ZAHL
2001-1261/7-2001

DATUM
21.5.2001

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2748
Frau Dr. Weger

BETREFF

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G); Stellungnahme

Bezug: Do Zl 602.443/002-V/4/2001

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Die Vorlage eines Privatfernsehgesetzes wird grundsätzlich begrüßt, da damit erstmals das duale Rundfunksystem eingeführt wird und eine dringend notwendige systematische Weichenstellung vorgenommen wird, indem bundesweites Privatfernsehen mit sehr liberalen Zugangsbestimmungen zugelassen wird. Österreich ist das noch einzige europäische Land, in dem es noch ein Monopol gibt.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die gesetzlichen Grundlagen für eine Veranstaltung von analogem und digitalem terrestrischen Fernsehen durch andere Veranstalter als den ORF geschaffen. Der Entwurf sieht zwei Arten von Zulassungen vor: Zum Einen eine bundesweite Zulassung mit einem Versorgungsgrad von mindestens 70 Prozent der österreichischen Bevölkerung, der unter Nutzung von Frequenzen der „Dritten Frequenzkette“ und unter Einrechnung der Kabelverbreitung zu erreichen ist. Zum Anderen Zulassungen von regionalem/lokalem analogem terrestrischen (nicht-bundesweiten) Privatfernsehen. Dafür stehen jene Frequenzen zur Verfügung, die im Zuge der Ausschreibung für analoges bundesweites Fernsehen nicht vergeben werden. Überdies stehen für regionales/lokales analoges terrestrisches Fernsehen auch jene Frequenzen zur Verfügung, die

vom ORF nur partiell und für kurze Zeit zur Regionalisierung genutzt werden und für den Rest des Tages gleichzeitig mit anderen Frequenzen zur Verbreitung von ORF 2 (derzeit) genutzt werden.

Die Oesterreichische Privat-TV-Initiative bezeichnet den von der Bundesregierung präsentierten Entwurf für ein Privat-TV-Gesetz zwar als einen bedeutenden Schritt in die richtige Richtung, allerdings mit einem gravierenden Schönheitsfehler: Die regionalen Privat-TV-Anbieter werden neuerlich nachrangig behandelt. Obwohl die Meinungs- und Medienvielfalt als Ziel des Gesetzes formuliert ist, sind für die regionalen Privat-TV-Anbieter wiederum nur „Rest-Frequenzen“ vorgesehen. Für die regionalen Anbieter soll es nämlich nur solche Sendefrequenzen geben, die ein nationales Privat-TV und die digitalen Frequenzinseln für den ORF übrig lassen.

Damit ist eine zentrale Forderung der Oesterreichische Privat-TV-Initiative, nämlich Priorität für regionale analog-terrestrische Ballungsraumsender nicht berücksichtigt. Die regionalen Privat-TV-Stationen wären ähnlich benachteiligt, wie durch den unseligen Gesetzesentwurf der rot-schwarzen Vorgänger-Regierung, der bereits 1998 wieder verworfen wurde, wird argumentiert.

Der Plan, private Ballungsraumprogramme über ORF-Sender auszustrahlen, wird von den privaten Regionalfernseh-Veranstaltern differenziert aufgenommen. Prinzipiell haben weder die Privaten, noch der ORF Freude mit einer solchen Lösung. Von Privat-TV-Seite wird vor allem kritisiert, dass sich die jeweiligen Regionalanbieter beim ORF zu „marktüblichen“ Preisen einmieten sollten. Dies lässt in Hinblick auf die Erfahrungen beim Privatrado Konflikte über wirtschaftlich zumutbare Mietkosten erwarten. Darüber hinaus könnte der ORF mit einer „Abwehrprogrammierung“ die besten Sendezeiten am Abend mit eigenen Programmformaten blockieren, das heißt, die Privaten wären in ihrer Programmierungsfreiheit eklatant eingeschränkt.

Die Vergabe der Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen erfolgt nach einer Ausschreibung und einem Auswahlverfahren. Das Land begrüßt die Festsetzung der Auswahlkriterien zur Beurteilung der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Kompetenz der Antragsteller für die Zulassung zu regionalem oder lokalem Fernsehen, die da sind Versorgungsgrad, Gewähr für größere Meinungsvielfalt und breiteres Programmangebot, Anteil an eigengestalteten Programmen, regionaler/lokaler Bezug im Programm und programminhaltliche Ergänzung zu bereits vorhandenen Hörfunk- und Fernsehprogrammen in der jeweiligen Region.

Der Entwurf sieht in Anlehnung an das Konzept des Privatradiogesetzes auch eine Neufassung der bisherigen Bestimmungen des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes in Bezug auf die Beteiligung von Medienunternehmen zur Sicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt vor. Durch eine „Überschneidungsregel“ wird ausgeschlossen, dass ein Unternehmen oder ein Tochterunternehmen (bei direkter Beteiligung) gleichzeitig eine bundesweite Zulassung und eine nicht-bundesweite Zulassung inne hat. Mehrere nicht-bundesweite Zulassungen sind dann möglich, wenn es zu keinen Überschneidungen des Versorgungsgebietes kommt. Ein Medienverbund darf sich in einem Versorgungsgebiet nur ein terrestrisches Hörfunkprogramm und ein terrestrisches Fernsehprogramm betreiben. Mit einer „Reichweitenregelung“ wird ausgeschlossen, dass Medienunternehmen, die bereits in einem Medienmarkt eine starke Machtposition einnehmen, zusätzlich Rundfunk veranstalten. Der Titel „Privatfernsehgesetz“ inkludiert sämtliche Verbreitungswege und entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch in Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der EU, wonach Fernsehtätigkeiten durch andere Veranstalter als die „öffentlich-rechtlichen“ Rundfunkveranstalter als „Privatfernsehen“ bezeichnet werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:
Dr. Ferdinand Faber



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per Email: v4post@bka.gv.at

ZAHL
2001-1261/7-2001

DATUM
21.5.2001

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2748
Frau Dr. Weger

BETREFF

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G); Stellungnahme

Bezug: Do ZI 602.443/002-V/4/2001

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Die Vorlage eines Privatfernsehgesetzes wird grundsätzlich begrüßt, da damit erstmals das duale Rundfunksystem eingeführt wird und eine dringend notwendige systematische Weichenstellung vorgenommen wird, indem bundesweites Privatfernsehen mit sehr liberalen Zugangsbestimmungen zugelassen wird. Österreich ist das noch einzige europäische Land, in dem es noch ein Monopol gibt.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die gesetzlichen Grundlagen für eine Veranstaltung von analogem und digitalem terrestrischen Fernsehen durch andere Veranstalter als den ORF geschaffen. Der Entwurf sieht zwei Arten von Zulassungen vor: Zum Einen eine bundesweite Zulassung mit einem Versorgungsgrad von mindestens 70 Prozent der österreichischen Bevölkerung, der unter Nutzung von Frequenzen der „Dritten Frequenzkette“ und unter Einrechnung der Kabelverbreitung zu erreichen ist. Zum Anderen Zulassungen von regionalem/lokalem analogem terrestrischen (nicht-bundesweiten) Privatfernsehen. Dafür stehen jene Frequenzen zur Verfügung, die im Zuge der Ausschreibung für analoges bundesweites Fernsehen nicht vergeben werden. Überdies stehen für regionales/lokales analoges terrestrisches Fernsehen auch jene Frequenzen zur Verfügung, die

vom ORF nur partiell und für kurze Zeit zur Regionalisierung genutzt werden und für den Rest des Tages gleichzeitig mit anderen Frequenzen zur Verbreitung von ORF 2 (derzeit) genutzt werden.

Die Oesterreichische Privat-TV-Initiative bezeichnet den von der Bundesregierung präsentierten Entwurf für ein Privat-TV-Gesetz zwar als einen bedeutenden Schritt in die richtige Richtung, allerdings mit einem gravierenden Schönheitsfehler: Die regionalen Privat-TV-Anbieter werden neuerlich nachrangig behandelt. Obwohl die Meinungs- und Medienvielfalt als Ziel des Gesetzes formuliert ist, sind für die regionalen Privat-TV-Anbieter wiederum nur „Rest-Frequenzen“ vorgesehen. Für die regionalen Anbieter soll es nämlich nur solche Sendefrequenzen geben, die ein nationales Privat-TV und die digitalen Frequenzinseln für den ORF übrig lassen.

Damit ist eine zentrale Forderung der Oesterreichische Privat-TV-Initiative, nämlich Priorität für regionale analog-terrestrische Ballungsraumsender nicht berücksichtigt. Die regionalen Privat-TV-Stationen wären ähnlich benachteiligt, wie durch den unseligen Gesetzesentwurf der rot-schwarzen Vorgänger-Regierung, der bereits 1998 wieder verworfen wurde, wird argumentiert.

Der Plan, private Ballungsraumprogramme über ORF-Sender auszustrahlen, wird von den privaten Regionalfernseh-Veranstaltern differenziert aufgenommen. Prinzipiell haben weder die Privaten, noch der ORF Freude mit einer solchen Lösung. Von Privat-TV-Seite wird vor allem kritisiert, dass sich die jeweiligen Regionalanbieter beim ORF zu „marktüblichen“ Preisen einmieten sollten. Dies lässt in Hinblick auf die Erfahrungen beim Privatrado Konflikte über wirtschaftlich zumutbare Mietkosten erwarten. Darüber hinaus könnte der ORF mit einer „Abwehrprogrammierung“ die besten Sendezeiten am Abend mit eigenen Programmformaten blockieren, das heißt, die Privaten wären in ihrer Programmierungsfreiheit eklatant eingeschränkt.

Die Vergabe der Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen erfolgt nach einer Ausschreibung und einem Auswahlverfahren. Das Land begrüßt die Festsetzung der Auswahlkriterien zur Beurteilung der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Kompetenz der Antragsteller für die Zulassung zu regionalem oder lokalem Fernsehen, die da sind Versorgungsgrad, Gewähr für größere Meinungsvielfalt und breiteres Programmangebot, Anteil an eigengestalteten Programmen, regionaler/lokaler Bezug im Programm und programminhaltliche Ergänzung zu bereits vorhandenen Hörfunk- und Fernsehprogrammen in der jeweiligen Region.

Der Entwurf sieht in Anlehnung an das Konzept des Privatradiogesetzes auch eine Neufassung der bisherigen Bestimmungen des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes in Bezug auf die Beteiligung von Medienunternehmen zur Sicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt vor. Durch eine „Überschneidungsregel“ wird ausgeschlossen, dass ein Unternehmen oder ein Tochterunternehmen (bei direkter Beteiligung) gleichzeitig eine bundesweite Zulassung und eine nicht-bundesweite Zulassung inne hat. Mehrere nicht-bundesweite Zulassungen sind dann möglich, wenn es zu keinen Überschneidungen des Versorgungsgebietes kommt. Ein Medienverbund darf sich in einem Versorgungsgebiet nur ein terrestrisches Hörfunkprogramm und ein terrestrisches Fernsehprogramm betreiben. Mit einer „Reichweitenregelung“ wird ausgeschlossen, dass Medienunternehmen, die bereits in einem Medienmarkt eine starke Machtposition einnehmen, zusätzlich Rundfunk veranstalten. Der Titel „Privatfernsehgesetz“ inkludiert sämtliche Verbreitungswege und entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch in Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der EU, wonach Fernsehtätigkeiten durch andere Veranstalter als die „öffentlich-rechtlichen“ Rundfunkveranstalter als „Privatfernsehen“ bezeichnet werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:
Dr. Ferdinand Faber